

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Dragos Pancescu und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Verbrennung und Deponierung freigemessener Abfälle aus kerntechnischen Anlagen

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Dragos Pancescu und Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 20.07.2021 - Drs. 18/9715
an die Staatskanzlei übersandt am 21.07.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 24.08.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Beim Betrieb und beim Rückbau kerntechnischer Anlagen fallen Abfälle an, die nach § 29 Strahlenschutzverordnung zur Verwertung oder Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz aus der Überwachung entlassen werden können. Ein Teil dieser spezifisch freigegebenen Abfälle wird als nicht radioaktive Stoffe nach §§ 31 bis 41 Strahlenschutzverordnung einer thermischen Verbrennung zugeführt. Ein anderer Teil wird zur Deponierung freigegeben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem Artikelgesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S.1966) ist das deutsche Recht zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung umfassend überarbeitet und modernisiert worden. Anlass war die Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (im Folgenden: Richtlinie 2013/59/Euratom). Die Richtlinie hat das - seit Jahrzehnten gemeinschaftsrechtlich geprägte - Strahlenschutzrecht dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst und mit dem Ziel, einen umfassenden Strahlenschutz zu gewährleisten, den Anwendungsbereich des Strahlenschutzrechts erheblich ausgeweitet.

Durch das Artikelgesetz wurde neben dem Atomgesetz mit dem neuen Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz) eine eigenständige formell-gesetzliche Grundlage für den Strahlenschutz geschaffen.

Das Strahlenschutzgesetz enthält wesentliche und grundrechtsrelevante Aspekte des Strahlenschutzes wie die Strahlenschutzgrundsätze, Genehmigungs- und Anzeigetatbestände, Grenz- und Referenzwerte sowie Regelungen zu Zuständigkeiten, Aufsicht und Verwaltungsverfahren.

Zur Ergänzung des neuen Strahlenschutzgesetzes wurde mit der Artikelverordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) das deutsche Strahlenschutzrecht weiter fortentwickelt. Dabei wurde insbesondere die Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung) novelliert. Die Vorschriften zur Freigabe mit dem 10-Mikrosievert-Konzept wurden dabei auf Basis der Richtlinie 2013/59/Euratom fortgeschrieben.

Zur näheren Erläuterung werden folgende Ausführungen aus der Begründung des Verordnungsvorhabens (Bundesrat-Drucksache 423/18 vom 05.09.2018, Seite 363) wiedergegeben:

„... Der Begriff der Freigabe ist unverändert. Bei der Freigabe handelt es sich um einen Verwaltungsakt, bei dem die Freigabe durch schriftlichen Bescheid erteilt wird. Es ist weiterhin möglich, Stoffe geringer Radioaktivität dann freizugeben, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr (allgemeines Dosiskriterium für die Freigabe, 10-Mikrosievert-Kriterium) auftreten kann. Dies ist im Einklang mit den allgemeinen Freistellungs- und Freigabekriterien nach Artikel 30 der Richtlinie 2013/59/Euratom in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs VII. ...

Nach ihrer Freigabe sind die Stoffe keine radioaktiven Stoffe im Sinne des Atomgesetzes und des Strahlenschutzgesetzes mehr. Sie sind in der Regel nicht radioaktivitätsfrei, aber ihre Radioaktivität kann wegen ihrer Geringfügigkeit außer Acht gelassen werden. Insbesondere ist eine Fortführung der atom- und strahlenschutzrechtlichen Überwachung nicht gerechtfertigt („De Minimis“-Konzept). „De Minimis“ besagt, dass Bagatellen nicht den Tatbestand einer Norm erfüllen, „de minimis non curat lex“. Insoweit ist die Entlassung derartiger geringfügig radioaktiver und nachgewiesener radiologisch unbedenklicher Stoffe aus der atom- und strahlenschutzrechtlichen Überwachung folgerichtig. Diese Stoffe können ihrem vorgesehenen Entsorgungsweg entsprechend z. B. als konventioneller Abfall behandelt werden.

Die aus einer Freigabe maximal resultierende zusätzliche effektive Dosis einer Einzelperson der Bevölkerung ist durch die Anwendung des 10-Mikrosievert-Kriteriums so weit reduziert, dass sie im Vergleich zu den Dosischwankungen, die eine Einzelperson pro Jahr aufgrund ihres Lebenswandels im Umfeld natürlicher Umgebungsstrahlung zwangsläufig erfährt, nicht identifizierbar ist. In Deutschland variiert die jährliche effektive Dosis aufgrund der Exposition durch natürliche Strahlung um etwa 1 000 Mikrosievert zwischen rund 2 000 und 3 000 Mikrosievert. Die Veränderung des Aufenthaltsortes einer Person über eine Zeit von ca. einer Woche pro Jahr innerhalb Deutschlands kann den Dosisbeitrag um 10 Mikrosievert verändern. Je nach Wohnort einer Person können zwei Tage Wohnen in einem Gebäude zu einer weiteren Veränderung der jährlichen effektiven Dosis um 10 Mikrosievert führen. Für Personen auf Flugreisen wird eine zusätzliche effektive Dosis von 10 Mikrosievert im Mittel schon nach etwa einer Flugstunde erreicht. Deutlich größere jährliche Dosen resultieren zudem aus medizinischen Anwendungen und künstlicher Radioaktivität. Diese relativ hohe Variabilität zeigt, warum im Vergleich dazu die aus der Freigabe resultierende Dosis von Einzelpersonen vernachlässigbar ist. ...“

Die Freigabe ist in der neu gefassten Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in den §§ 31 bis 42 geregelt, zudem gelten gemäß den Übergangsvorschriften nach § 187 Freigaben gemäß § 29 der Strahlenschutzverordnung, in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung fort.

Zur Erläuterung der Einheit „Sievert“ aus Wikipedia:

Das Sievert (Einheitenzeichen: „Sv“) ist die SI-Einheit der Äquivalentdosis. Sie dient im Strahlenschutz zur Quantifizierung von stochastischen Risiken (Krebs und vererbare Defekte) von Strahlenexpositionen infolge ionisierender Strahlung. Da eine Dosis von 1 Sv ein sehr großer Wert ist, werden die üblicherweise vorkommenden Werte mithilfe eines Vorsatzes für Maßeinheiten (SI-Präfix) in Millisievert (mSv) oder Mikrosievert (μ Sv) angegeben.

Die Maßeinheit Sievert ist definiert als $1 \text{ Sv} = 1 \text{ J/kg}$. Sie hat damit die gleiche Definition wie die Maßeinheit Gray ($1 \text{ Gy} = 1 \text{ J/kg}$), die Einheit der Energiedosis.

Die stochastischen Risiken ionisierender Strahlung sind nicht nur von der Energiedosis abhängig, die sie auf das exponierte biologische Gewebe überträgt, sondern auch von den Eigenschaften der beteiligten Strahlenarten und von der Empfindlichkeit des betroffenen Gewebes. Die Äquivalentdosis berücksichtigt all diese Abhängigkeiten, indem bei ihr die Energiedosis mit einer oder mit mehreren dimensionslosen Verhältniszahlen (Strahlungswichtungsfaktoren, früher Qualitätsfaktoren) multipliziert wird. Zur Unterscheidung verwendet man deshalb den Namen „Sievert“ und macht damit kenntlich, dass die gewichtete Dosisgröße gemeint ist. Die Bezeichnung J/kg soll nicht verwendet werden, weder für Energie- noch für Äquivalentdosis.

1. Welche Abfallmengen für eine uneingeschränkte oder spezifische Freigabe sind in den nächsten 20 Jahren aus dem Rückbau niedersächsischer Atomanlagen zu erwarten (bitte die jeweilige Menge für die einzelnen Atomkraftwerke angeben)?

Die im Folgenden angegebenen Massen beruhen auf den hier verfügbaren Angaben aus den Sicherheitsberichten der zugehörigen Stilllegungs-/Abbaugenehmigungsverfahren der niedersächsischen Kernkraftwerke. Die Angaben beziehen sich jeweils kernkraftwerksspezifisch auf den gesamten Abbau und stellen Abschätzungen dar. Die Kernkraftwerke Lingen, Stade und Unterweser werden gemäß den erteilten atomrechtlichen Genehmigungen bereits abgebaut, für die Kernkraftwerke Grohnde und Emsland sind die entsprechenden atomrechtlichen Genehmigungsverfahren anhängig.

Kernkraftwerk	Kontrollbereichsmasse	Uneingeschränkte Freigabe	Spezifische Freigabe von Gebäuden oder Bauschutt	Spezifische Freigabe zur Beseitigung in Deponien	Spezifische Freigabe zur Beseitigung in Verbrennungsanlagen	Spezifische Freigabe von Metallschrott zur Rezyklierung	Radioaktiver Abfall
	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]
Kernkraftwerk Lingen (KWL) ¹⁾	59 000	55 000		2 500 bis 3 000		k. A.	1 500
Kernkraftwerk Stade (KKS) ²⁾	128 000	19 000	100 000*	5 000*		k. A.	4 000 bis 5 000
Kernkraftwerk Unterweser (KKU) ³⁾	193 000	176 900		11 900			4 200
Kernkraftwerk Grohnde (KWG) ⁴⁾	270 000	11 400	250 500	1 900		1.700	4 500
Kernkraftwerk Emsland (KKE) ⁵⁾	320 000	k. A.**	282 000	k. A.**	k. A.**	k. A.**	4 250

- 1) Angaben laut Sicherheitsbericht für den Abbau vom Juli 2012
- 2) Angaben laut Sicherheitsbericht für den Abbau vom April 2003, *aktualisiert durch Betreiberin im Jahr 2014
- 3) Angaben laut Sicherheitsbericht für den Abbau vom Juni 2015
- 4) Angaben laut Sicherheitsbericht für den Abbau vom März 2021
- 5) Angaben laut Sicherheitsbericht für den Abbau (Entwurf) vom Dezember 2020, **für 20 000 Mg innere Gebäudestrukturen und 18 000 Mg Anlagenteile keine näheren Angaben hinsichtlich quantitativer Aufteilung auf Entsorgungsoptionen

Einheit Mg: 1 Megagramm (Mg) = 1 000 Kilogramm = 1 Tonne (t)

2. Welche Abfallmengen für eine spezifische Freigabe zur Verbrennung sind in den nächsten 20 Jahren aus dem Rückbau niedersächsischer Atomanlagen zu erwarten (bitte die jeweilige Menge für die einzelnen Atomkraftwerke angeben)?

Siehe Angaben zu Frage 1.

3. Welche Abfallmengen für eine spezifische Freigabe zur Deponierung sind in den nächsten 20 Jahren aus dem Rückbau niedersächsischer Atomanlagen zu erwarten (bitte die jeweilige Menge für die einzelnen Atomkraftwerke angeben)?

Siehe Angaben zu Frage 1.

Verbrennung:**4. Nach welchen Kriterien wird entschieden, in welchen Anlagen freigegebene Abfälle aus kerntechnischen Anlagen verbrannt werden?**

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf spezifische Freigaben von Stoffen zur Beseitigung in einer Verbrennungsanlage.

Die Betreiberinnen der Kernkraftwerke sondieren, ob Verbrennungsanlagen zur Verfügung stehen, und schließen gegebenenfalls entsprechende Verträge mit den Betreiberinnen solcher Verbrennungsanlagen.

Eine Freigabe von Stoffen zur Beseitigung in einer Verbrennungsanlage gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV oder gemäß § 37 StrlSchV im Einzelfall setzt die strahlenschutztechnische Eignung der Verbrennungsanlage mit Einhaltung des Dosiskriteriums nach § 31 StrlSchV voraus.

Gemäß § 39 StrlSchV ist bei Freigaben zur Beseitigung von Massen von mehr als 10 Megagramm (Mg) im Kalenderjahr von der für das Kernkraftwerk zuständigen Behörde das Einvernehmen mit der für den Vollzug der Strahlenschutzverordnung zuständigen obersten Landesbehörde herzustellen, in deren Zuständigkeitsbereich die freizugebenden Massen beseitigt werden sollen. Erteilt diese oberste Landesbehörde - gegebenenfalls unter restriktiveren Bedingungen - das Einvernehmen, kann die für das Kernkraftwerk zuständige Behörde eine entsprechende Freigabe zur Beseitigung in dieser Verbrennungsanlage erteilen. Geringere Massen als 10 Megagramm im Kalenderjahr treten bei Kernkraftwerken in der Regel nicht auf.

Befindet sich die Verbrennungsanlage in Niedersachsen, prüft das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz als für den Vollzug der Strahlenschutzverordnung zuständige oberste Landesbehörde selbst - gegebenenfalls anhand von Nachweisunterlagen der Betreiberin des Kernkraftwerks und Gutachten von zugezogenen Sachverständigen - die strahlenschutztechnische Eignung der Verbrennungsanlage.

Die abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sind gemäß den rechtlichen Vorgaben und den Genehmigungen der Anlagen ebenfalls einzuhalten.

5. In welchen Müllverbrennungsanlagen werden spezifisch freigegebene Rückstände aus kerntechnischen Anlagen verbrannt (bitte die jeweilige Menge für die einzelnen Anlagen angeben und aus welchen Atomkraftwerken das Material stammt)?

Der Begriff „Rückstände“ wird nach Strahlenschutzgesetz bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit natürlich vorkommender Radioaktivität verwandt. Freigegebene Rückstände aus Kernkraftwerken gibt es insofern nicht.

Bezüglich der Beseitigung in einer Verbrennungsanlage freigegebener Stoffe wird auf Frage 6 verwiesen.

6. Welche Mengen an spezifisch freigegebenem Müll wurden bisher in Niedersachsen verbrannt (bitte die jeweilige Menge für die einzelnen Verbrennungsanlagen angeben und aus welchen Atomkraftwerken das Material stammt)?

Als zur Beseitigung in einer Verbrennungsanlage freigegebene Stoffe wurden bisher Stoffe mit einer Masse von

- 6,8 Mg aus dem Kernkraftwerk Lingen und
- 61 Mg aus dem Kernkraftwerks Emsland

in der Verbrennungsanlage TAS (Thermische Abfallbehandlungsanlage Salzbergen) der SRS EcoTherm GmbH, Salzbergen, Land Niedersachsen, beseitigt.

7. Welche Sicherheitskonzepte gibt es für die jeweiligen Verbrennungsanlagen, um die Freisetzung von Radioaktivität zu minimieren?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

8. Wer beprobt in welchen Abständen Filter, Abluft, Asche und Schlacken der Anlagen nach der Verbrennung von spezifisch freigegebenen Abfällen auf Radioaktivität?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Eine Beprobung von Filter, Abluft, Asche und Schlacken der Verbrennungsanlagen ist speziell bezüglich der Freigabe vor dem Hintergrund des „De Minimis“-Konzepts nicht erforderlich.

Die abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sind gemäß den rechtlichen Vorgaben und den Genehmigungen der Anlagen ebenfalls einzuhalten.

9. Was geschieht mit Filtern, Asche und Schlacken nach der Verbrennung von Material aus Atomkraftwerken (bitte für jede Verbrennungsanlage angeben)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung hingewiesen.

Deponierung:

10. Nach welchen Kriterien wird entschieden, auf welchen Deponien freigegebene Abfälle aus kerntechnischen Anlagen entsorgt werden?

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf spezifische Freigaben von festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien.

Die Betreiberinnen der Kernkraftwerke sondieren, ob Deponien zur Verfügung stehen, und schließen gegebenenfalls entsprechende Verträge mit den Betreiberinnen solcher Deponien.

Eine Freigabe von Stoffen zur Beseitigung auf Deponien gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV oder gemäß § 37 StrlSchV im Einzelfall setzt die strahlenschutztechnische Eignung der Deponien mit Einhaltung des Dosiskriteriums nach § 31 StrlSchV voraus.

Gemäß § 39 StrlSchV ist bei Freigaben zur Beseitigung von Massen von mehr als 10 Megagramm im Kalenderjahr von der für das Kernkraftwerk zuständigen Behörde das Einvernehmen mit der für den Vollzug der Strahlenschutzverordnung zuständigen obersten Landesbehörde herzustellen, in deren Zuständigkeitsbereich die freizugebenden Massen beseitigt werden sollen. Erteilt diese oberste Landesbehörde - gegebenenfalls unter restriktiveren Bedingungen - das Einvernehmen, kann die für das Kernkraftwerk zuständige Behörde eine entsprechende Freigabe zur Beseitigung in dieser Deponie erteilen. Geringere Massen als 10 Megagramm im Kalenderjahr treten bei Kernkraftwerken in der Regel nicht auf.

Befindet sich die Deponie in Niedersachsen, prüft das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz als für den Vollzug der Strahlenschutzverordnung zuständige oberste Landesbehörde selbst die strahlenschutztechnische Eignung der Deponie.

Die abfallrechtlichen Anforderungen sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Genehmigungen der Deponien ebenfalls einzuhalten.

In Niedersachsen sind die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim und Lüneburg öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne von § 6 des Niedersächsischen Abfallgesetzes.

Nach § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind die örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger grundsätzlich verpflichtet, Abfälle zur Beseitigung auch aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen zu entsorgen; sie können lediglich diejenigen Abfälle von der Entsorgungspflicht ausschließen, die sie nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht gemeinsam mit

den Abfällen aus Haushaltungen entsorgen können oder deren umweltverträgliche Beseitigung durch Dritte gesichert ist. Verfügt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger über eine Deponie, wird der Ausschluss von Bauschutt von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht regelmäßig nicht in Betracht kommen. Das heißt, der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, in dessen Gebiet sich die kerntechnische Anlage befindet, ist mit seiner Deponie für die betreffenden spezifisch freigegebenen Abfälle zuständig.

Auch ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, der über keine eigene Deponie verfügt, ist gehalten, entsprechende Entsorgungswege für die gängigen Abfallarten zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen vorzuhalten, soweit er die betreffenden Abfälle nicht zulässigerweise von seiner Entsorgungspflicht ausschließen kann. Wenn die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht nicht besteht, besteht die Grundpflicht nach § 15 Abs. 1 Satz 1 KrWG für den Abfallerzeuger, hier den Kraftwerksbetreiber, die betreffenden Abfälle in eigener Verantwortlichkeit zu beseitigen.

11. Welche Deponien sind für die Einlagerung von spezifisch freigegebenen Abfällen aus Atomkraftwerken vorgesehen?

Derzeit werden zur Beseitigung in Deponien freigegebene Stoffe

- des Kernkraftwerks Lingen in der Deponie Dörpen des Landkreises Emsland, Land Niedersachsen und
- des Kernkraftwerks Stade in der Deponie Alversdorf der Norddeutschen Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH (Norgam), Land Niedersachsen,

beseitigt.

Für die Deponie Brake-Käseburg der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH des Landkreises Wesermarsch, Land Niedersachsen, ist derzeit die Prüfung der strahlenschutztechnischen Eignung für die zur Beseitigung in Deponien freigegebenen Stoffe des Kernkraftwerks Unterweser noch anhängig.

12. Welcher Deponieklasse gehören diese Deponien jeweils an?

Nach Deponieverordnung hat die Deponie Dörpen die Deponieklasse II, die Deponie Alversdorf die Deponieklasse I für die Baufelder 1 sowie 2 und die Deponieklasse II für die Baufelder 3 und 4 und die Deponie Brake-Käseburg die Deponieklasse II.

13. Über welche Einlagerungskapazität für freigegebene Abfälle verfügen diese Deponien jeweils?

In der Deponie Dörpen dürfen derzeit zur Beseitigung in Deponien freigegebene Stoffe bis zu 100 Megagramm im Kalenderjahr (nach den Freigabewerten von Spalte 8 der Anlage 4 StrlSchV) beseitigt werden.

In die Deponie Alversdorf dürfen derzeit zur Beseitigung in Deponien freigegebene Stoffe bis zu 1 000 Megagramm im Kalenderjahr (nach den Freigabewerten von Spalte 8 und Spalte 10 der Anlage 4 StrlSchV) beseitigt werden.

Für die Deponie Brake-Käseburg ist derzeit die Prüfung der strahlenschutztechnischen Eignung für die zur Beseitigung in Deponien freigegebenen Stoffe des Kernkraftwerks Unterweser noch anhängig.

14. Welche Mengen dieses Materials wurden bisher auf Deponien eingelagert (bitte die Menge pro Deponie und das jeweilige Atomkraftwerk, aus dem das eingelagerte Material stammt, angeben)

Deponie Dörpen / KWL: ca. 445 Mg

Deponie Alversdorf / KKS: 990 Mg

Deponie Hillern / KKS: 103 Mg

Deponie Wetro, Land Sachsen / KKS: 2077 Mg

Deponie Grumbach, Land Sachsen / KKS: 770 Mg

Deponie Brake-Käseburg / KKV: 229,1 Mg

15. Wie wurde die Eignung der Deponien für die Entsorgung von spezifisch freigegebenem Müll festgestellt?

Seit Einführung der Regelung für die Freigabe in die Strahlenschutzverordnung mit Novellierung im Jahr 2001 durch Prüfung der strahlenschutztechnischen Eignung der Deponien Dörpen, Alversdorf und Hillern in Niedersachsen bzw. für die Deponien Wetro und Grumbach durch Herstellung des Einvernehmens mit der für den Vollzug der Strahlenschutzverordnung zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Sachsen. Für die Deponie Brake-Käseburg ist derzeit die Prüfung der strahlenschutztechnischen Eignung für die zur Beseitigung in Deponien freigegebenen Stoffe des Kernkraftwerks Unterweser noch anhängig.

Die abfallrechtlichen Anforderungen sind gemäß den rechtlichen Vorgaben und den Genehmigungen der Anlagen ebenfalls einzuhalten.

16. Welche Gutachten wurden zur Feststellung der Eignung in Auftrag gegeben?

Für die Deponie Dörpen zuletzt die Stellungnahme „Atomrechtliches Aufsichtsverfahren, Freigabebescheid FGB 1/2012 vom 11.07.2012, Freigabebescheid FGB 1/2014 vom 06.01.2014, Spezifische Freigabe zur Beseitigung auf der Deponie Dörpen, Annahmeerklärung“ der zugezogenen Sachverständigen der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 14.04.2021 - KWL-14.20 -.

Für die Deponie Alversdorf die Stellungnahme „Deponierung von freigegebenen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Stade auf die Massenabfalldeponie Alversdorf“ der zugezogenen Sachverständigen der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 05.02.2018 - SRS2017/0118 -, ergänzt durch Schreiben der zugezogenen Sachverständigen der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 30.04.2018 - SRS2017/0118 -.

Für die Deponie Brake-Käseburg die Stellungnahme „Einzelfallnachweis nach § 37 StrlSchV zur Freigabe von Reststoffen aus dem Kernkraftwerk Unterweser zur Beseitigung auf der Deponie Brake-Käseburg“ der zugezogenen Sachverständigen der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 31.05.2021 - KKV2020/0929 -.

17. Welche Sicherheitskonzepte gibt es für die jeweiligen Deponien, um die Freisetzung von Radioaktivität zu minimieren?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Übergreifend:

18. Welche Deponien oder Heizkraftwerke haben eine Deponierung bzw. eine Verbrennung dieser Abfälle abgelehnt (bitte jeweils Begründung anführen)?

Die Nutzung der niedersächsischen Deponie Hillern wurde nach einem entsprechenden Kreistagsbeschluss beendet.

Die Nutzung der sächsischen Deponien Wetro bzw. Grumbach wurde beendet, als die privaten Betreiberinnen der Deponien diese nicht mehr zur Verfügung stellten.

19. Wie wird die Deponierung und Verbrennung von spezifisch freigegebenem Material dokumentiert (bitte dokumentierende Behörde/Stelle angeben)?

Die Dokumentation der Freigabe richtet sich nach § 42 StrlSchV zu Pflichten des Inhabers einer Freigabe und § 86 StrlSchV zu Buchführung und Mitteilung der Freigabe. Nach § 86 Abs. 2 StrlSchV hat der Strahlenschutzverantwortliche, der Inhaber der Freigabe ist, dafür zu sorgen, dass die Unterlagen aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde bei dieser hinterlegt werden oder unverzüglich einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle übergeben werden, wenn die Tätigkeit vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist beendet wird. Nach § 86 Abs. 3 StrlSchV kann die zuständige Behörde im Einzelfall ganz oder teilweise von der Pflicht zur Buchführung und Mitteilung befreien.

Zudem gelten die Archivierungsvorschriften der zuständigen Behörde für deren Unterlagen.

Daneben gelten die konventionellen Dokumentationsvorschriften für Deponien bzw. Verbrennungsanlagen.